

# Leistungsvereinbarung

zwischen dem

## Schweizerischen Turnverband STV

und der endbegünstigten Organisation zur Auszahlung eines

### «COVID-19-Bundesbeitrages 2021 – 2. Phase»

Die unterschiedene Vereinbarung ist als PDF im Online-Antragsformular (STV-Admin) hochzuladen.

<b>Name der antragsstellenden Organisation:</b> (nachfolgend Antragsteller genannt)	.....
<b>Vereinsnummer</b> (= Benutzername für Login, siehe Brief)	.....
Vertreten durch:	
<b>Name und Vorname Präsident/in</b>	.....
<b>Name und Vorname einer zweiten Person der antragstellenden Organisation</b>	.....
Antragsteller z.B. - Verband (nationaler, kantonaler, regionaler Turnverband) - Verein - Leistungszentrum oder Nachwuchsförderstützpunkt - Organisationskomitee Anlässe Breitensport und/oder Leistungssport - Organisationskomitee Internationaler Sportevent Breitensport und/oder Leistungssport	

## Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19 Bundesbeiträge im Jahr 2021

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2021 (ausschliesslich Schäden von Januar bis August) beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2021 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten **Stabilisierungskonzepte**. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2021 von Januar bis August eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts dient dem STV vorliegendes Gesuch zur Schadensermittlung. Darüber hinaus werden gestützt auf dieses Gesuch dem Antragsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt, wobei es dem STV freisteht, hierzu mit dem Antragsteller eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträge erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport ist ausgeschlossen.

## Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19 Bundesbeitrages im Jahr 2021

Folgende Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Antragsteller infolge der COVID-19 Massnahmen **vom 1. Januar bis 31. August 2021** ein Schaden entstanden ist. Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.
- Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Der Antragsteller hat zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Eindämmung der Schäden vorgenommen.
- Beiträge aus dem Stabilisierungspaket müssen in der Erfolgsrechnung 2020 zwingend mit «COVID-19-Beitrag Stabilisierungspaket» beschriftet sein
- Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe führen. Der STV behält sich vor, sich diesbezüglich beim Antragsteller schadlos zu halten, sofern der Antragsteller durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.

- Dem Antragsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.
- Es wird erwartet, dass die geschädigten Organisationen
  - einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von 10 % des Budgets 2021
  - einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von CHF 20'000.- bei einem Budget von über CHF 200'000.-
 aus eigenen Mitteln decken, bzw. aus eigener Kraft kompensieren. Die geschädigten Organisationen können nur einen Antrag stellen, wenn dieses Kriterium erfüllt wird.
- Falls der Antragsteller bereits Gelder aus der 1. Phase (Schäden von Januar – April 2021) des Stabilisierungspaketes für das Jahr 2021 bezogen respektive erhalten hat, ist dieser verpflichtet, diese im Antrag für die 2. Phase als Mehreinnahmen zu deklarieren.

### **Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge**

Das Gesuch wird durch den STV überprüft und gegebenenfalls im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Der STV informiert den Antragsteller nach der Genehmigung seines Stabilisierungskonzepts und der Unterzeichnung der Vereinbarung mit Swiss Olympic, in welchem Umfang er an dem für den STV bewilligten Teil berechtigt ist und überweist ihm in der Folge diesen Betrag.

- Der STV informiert den Antragsteller über die Verwendung des ihm zufallenden Beitrags wie er dies mit seinem Stabilisierungskonzept vorgesehen hat.
- Der STV überprüft die Verwendung des Beitrags an den Antragsteller. Nicht verwendete oder nicht zweckgemäss verwendete Beiträge können vom STV zurückgefordert werden. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der zweckgemässen Verwendung der Beiträge droht dem STV eine Konventionalstrafe, wobei der Antragsteller weiss, dass er im Umfang seiner Verursachung den STV schadlos zu halten hat.

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem STV im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Antragsteller zu. Dementsprechend willigt der Antragsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

Der Gesuchsteller willigt ein, dass Swiss Olympic die vom nationalen Sportverband übermittelten Daten bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an das Bundesamt für Sport, die Eidgenössische Finanzkontrolle, die Revisionsstelle von Swiss Olympic oder an die Kantone) und veröffentlichen kann, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung im öffentlichen Interesse steht.

### **Verbindlichkeit**

Das vorliegende Dokument gilt nach beidseitiger rechtmässiger Unterzeichnung als verbindliche Vereinbarung zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Gesuchsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Der Gesuchsteller akzeptiert seine hier aufgeführten Pflichten.

Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren einzureichen. Jede Partei erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren. Das Dokument ist ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt bis am 23. November 2021 in das Online-Antragsformular in STV-Admin hochzuladen. Der Antrag ist nur mit den erwähnten Kriterien gültig.

## Beitragsgesuch (durch endbegünstigte Organisation auszufüllen)

Der Antragsteller reicht hiermit folgendes Beitragsgesuch für finanzielle Beiträge ein und bestätigt mittels rechtsgültiger Unterschrift die Wahrheit und Rechtmässigkeit der Angaben.  
**Eingabeschluss: 23. November 2021 (Upload im Online-Antragsformular in STV-Admin)**

<b>Total beantragte Schadensumme / Nettoschaden COVID-19 gemäss «Online-Antragsformular»</b>	<b>CHF</b>	
--	------------	--

.....  
**Antragstellende Organisation** Ort, Datum

.....  
Unterschrift Unterschrift

.....  
Vorname und Name Präsident/in Vorname und Name zweite Person der antragsstellenden Organisation

---

## Entscheid (wird durch STV ausgefüllt)

<b>Total genehmigter Betrag</b> (Auszahlung 2. Phase erfolgt im Frühjahr 2022)	<b>CHF</b>	
---	------------	--

Begründung durch STV falls Gesuch abgelehnt oder Schadensumme gekürzt:

.....  
.....  
.....

### Schweizerischer Turnverband

.....  
Unterschrift Unterschrift

.....  
Vorname und Name Vorname und Name

.....  
Ort, Datum: